

Einführung in das ungarische Recht

von
Prof. Dr. Herbert Küpper

1. Auflage

Einführung in das ungarische Recht – Küpper

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Einzelne Länder



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 56753 7

wird zwischen Fiskal- (*kinctári vagyon*) und Geschäftsvermögen (*üzleti vagyon*) unterschieden, für die unterschiedliche Regeln gelten.

Lange Zeit umstritten war die Handhabung **staatlicher Unternehmensbeteiligungen**. Gerade bei Gesellschaften mit staatlicher und privater Beteiligung versuchte der Staat, über sog. „Goldene Aktien“ einen bestimmenden Einfluss zu erhalten. Nicht zuletzt wegen gemeinschaftsrechtlicher Bedenken wurden die Goldenen Aktien 2007 komplett abgeschafft; seitdem versucht der Staat, im Wege der Entsendung von Vertretern in die Willensbildungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaften Einfluss zu nehmen.⁵⁹ Die staatliche Verwaltung von Mehrheitsbeteiligungen in Wirtschaftsgesellschaften wurde 2009 umfassend neu geregelt.⁶⁰

Zur **Verwaltung** des Stammvermögens enthält das Selbstverwaltungsgesetz nur rudimentäre Regelungen. § 78 Abs. 2 schreibt eine vom übrigen Vermögen gesonderte Registrierung vor.

Allgemeiner gesetzlicher Vertreter des Staates in Vermögensfragen ist gemäß § 2:49 BGB 2009 der **Finanzminister**. Kommunen werden im Rechtsverkehr vom Bürgermeister vertreten. Diese Grundregel des § 9 Abs. 1 Satz 3 SelbstverwaltungsG wird durch die kommunalen Grundsatzungen präzisiert, und der genaue Umfang der Vertretungsmacht des Bürgermeisters ist häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.⁶¹

IV. Das einheitliche Pfandrecht als dingliche Kreditsicherung

Literatur: *Andová*, Das Mobiliarpfandrecht in Österreich, Ungarn, Tschechien und der Slowakei, 2004; *Bodzási*, WiRO 2008, 262 ff., 297 ff.; *Csehi*, JOR 2010, 273 f.; *Csizmazia*, in: Hinteregger/Borić, Sicherungsrechte an Immobilien in Europa, 2009, 51 ff.; *Fodor*, Rechtsreform durch Normtransplantation, 2009; *Frank/Wachter* (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2004, 1612 ff.; *Küpper*, eastlex 2009, 229 ff.; *Nagy*, eastlex 2010, 212 ff.; *Vádasz*, eastlex 2008, 91 ff.

Die beschränkten dinglichen Rechte sind im BGB 2009 nicht so ausdifferenziert wie im deutschen Recht. Im Mittelpunkt steht ein im Grundsatz einheitliches Pfandrecht, das der Gesetzgeber erstmals 1996 einführt und 2000 umfassend novellierte. Das BGB 2009 ist dieser Konzeption in §§ 4:94–4:170 treu geblieben.

Neben dem Pfandrecht als umfassender dinglicher Kreditsicherung stehen Rechtspraxis und -lehre darüber hinaus gehenden fiduziarischen Konstruktionen ablehnend gegenüber. Insbesondere der Sicherungsübereignung wird die Anerkennung verwehrt.⁶² Das Konkursgesetz allerdings unterwirft Eigentumsübertragungen zu Sicherungszwecken gewissen Beschränkungen, d. h. erkennt sie dadurch indirekt an. Es besteht an der Sicherungsübereignung ein geringeres praktisches Bedürfnis als in Deutschland, da Pfandrechte grundsätzlich auch besitzlos möglich sind.

⁵⁹ G 2007:XXVI über die Aufhebung des Rechtsinstituts der dem Staat zustehenden stimmberechtigten Aktie v. 20. 4. 2007, MK 2007 Nr. 50 S. 3156, deutsche Übersetzung in: Hdb.-WiRO, UNG 301, *Pießkalla*, Goldene Aktien aus EG-rechtlicher Sicht, 2006, 275 ff.

⁶⁰ G 2009:CXXII über den sparsameren Betrieb der im öffentlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgesellschaften v. 26. 11. 2009, MK 2009 Nr. 169 S. 42296. „Öffentliches Eigentum“ heißt in diesem Gesetz in Abweichung vom Sprachgebrauch des BGB 2009 eine Mehrheitsbeteiligung des Staates und/oder einer Kommune.

⁶¹ Zuletzt OG, BH 2009 Nr. 302.

⁶² *Gardós* (Hrsg.), *Tanulmányok a fiduciárius biztosítékok köréből*, 2010; *Gardós*, GJ 2008/8, 17 ff.; *Vékás*, 655 ff.

1. Gegenstände von Pfandrechten

Das Pfandrecht ist zweierlei Hinsicht bestimmt: Zum einen bezieht es sich auf einen konkreten Pfandgegenstand, zum anderen sichert es eine konkrete Forderung. Beide Grundprinzipien unterliegen mehreren Modifikationen.

Als **Pfandgegenstand** kommen grundsätzlich alle ganz oder beschränkt verkehrsfähigen Sachen, Rechte und Forderungen in Betracht (§ 4:105 BGB 2009). Auch Gesellschaftsanteile,⁶³ ein Miteigentümeranteil oder die Mitinhaberschaft an einer teilbaren Forderung sind pfandfähig. Es reicht aus, den Pfandgegenstand bestimmbar zu umschreiben. Auch an zukünftigen Gegenständen kann gemäß § 4:96 Abs. 2 Satz 2 BGB 2009 ein Pfandrecht bestellt werden. Der vertragliche Ausschluss der Verpfändbarkeit einer Forderung ist nichtig.

Das Pfandrecht umfasst Bestandteile und Zubehör sowie – mit Ausnahmen v. a. für die Landwirtschaft – im Zweifel die Nutzungen. Es erstreckt sich auf Surrogate und Ersatzleistungen.

Grundsätzlich muss dem Pfandgeber gemäß § 4:94 Buchst. b) BGB 2009 das Verfügungsrecht an dem Pfandgegenstand zustehen. Fehlt es daran, ermöglicht § 4:96 Abs. 2 Satz 2 die Bestellung eines Pfandrechts für die Zukunft, wenn der Pfandgeber das Verfügungsrecht innehaben wird; das gilt allerdings gemäß § 4:97 nicht für Pfandverträge eines Verbrauchers mit einem Kaufmann (Verbraucherpfandvertrag; *fogyasztói zálogszerződés*).

Durch Pfandrecht **sicherbare Forderungen** sind gemäß § 4:102 BGB 2009 alle Forderungen, die auf Geld oder einen in Geld ausdrückbaren Wert lauten, unabhängig davon, ob sie bestehend oder zukünftig, unbedingt oder bedingt sind und auf eine bestimmte oder bestimmbare Summe lauten. Sicherbar sind auch mehrere Forderungen gemeinsam. Unzulässig sind Pfandrechte an nicht einklagbaren Forderungen (Naturalobligationen).⁶⁴ Es reicht, wenn die besicherte Forderung im Pfandvertrag bestimmbar umschrieben wird, etwa durch Hinweis auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis (§ 4:96 Abs. 3 BGB 2009).

Die Haftung des Pfandgegenstands richtet sich nach dem jeweiligen **Umfang der gesicherten Forderung** und erfasst Zinsen, Rechtsdurchsetzungs- und Sacherhaltungskosten. Möglich ist auch die Bezeichnung eines Betrags, bis zu dem der Gegenstand die gesicherte Forderung deckt. Im Verbraucherpfandvertrag ist die Bezeichnung einer solchen Höchstsumme zwingend. Reicht der Pfandbetrag nicht für die gesamte Forderung, sichert das Pfand die Hauptforderung vor den Nebenforderungen.

Eine Forderung kann durch mehrere Pfandgegenstände desselben oder verschiedener Pfandgeber gesichert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsteht gemäß § 4:109 BGB 2009 ein Gesamtpfandrecht (*egyetemleges zálogjog*), bei dem jeder Gegenstand zur Sicherung der gesamten Forderung dient.

⁶³ Török, GJ 6/2008, 8 ff.

⁶⁴ Dazu s. § 10 III 1 c bb.

2. Begründung und Inhalt von Pfandrechten

a) Pfandvertrag (zálogszerződés)⁶⁵

Pfandrechte werden grundsätzlich durch einen Vertrag zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer sowie einen Publizitätsakt begründet. Der Vertrag kann durch eine gesetzliche Anordnung ersetzt werden (§ 4:98 BGB 2009), z. B. beim Pfandrecht des Werkunternehmers (§ 5:218 Abs. 5).

In dem **zwingend schriftlichen** Pfandvertrag sind der Pfandgegenstand und die gesicherte Forderung konkret zu bezeichnen, wobei Bestimmbarkeit ausreicht (§ 4:96 BGB 2009). Für den Verbraucherpfandvertrag schreibt § 4:97 Bestimmtheit des Gegenstands und der gesicherten Summe vor.

b) Publizitätsakte: Besitz oder Registereintrag

Als Publizitätsakte stehen die Besitzübertragung und der Registereintrag gleichberechtigt nebeneinander (§ 4:95 BGB 2009). Falls der Pfandgeber dem Pfandgläubiger den Besitz an dem Pfandgegenstand einräumt, entsteht ein Faustpfandrecht (*kézizálogjog*). Entscheiden sich die Parteien für die Registrierung des Pfandrechts, ist eine Besitzübergabe nicht notwendig, und es entsteht ein sog. Registerpfandrecht. Der von der ungarischen Rechtssprache hierfür verwendete Begriff *jelzálogjog* wird häufig mit „Hypothek“ übersetzt; diese Übersetzung ist historisch nicht falsch, greift aber heute zu kurz, da Registerpfandrechte auch an Mobilien bestellt werden können und das BGB seit 1996 alle Registerpfandrechte mit *jelzálogjog* bezeichnet.

Für das **Faustpfandrecht** sieht § 4:100 BGB 2009 neben der Besitzübertragung auch die Möglichkeit der Übertragung der Rechte gegenüber dem darüber zu unterrichtenden Unterbesitzer vor (Besitzkonstitut). Wird der Unterbesitzer nicht benachrichtigt, kommen die Besitzübertragung und damit das Pfandrecht nicht zu Stande. Die Verwahrung des Pfands durch Dritte ist eine zulässige Form. Faustpfandrechte können nur an beweglichen Sachen und Bankkonten bestellt werden, nicht aber an Immobilien und sonstigen Forderungen (§ 4:105 Abs. 2 BGB 2009).

Das **Registerpfandrecht** wird gemäß § 4:99 BGB 2009 bei Immobilien in das Grundbuch,⁶⁶ bei registrierten Sachen und Rechten⁶⁷ in das jeweilige Fachregister und bei allen übrigen Sachen und Rechten in das Pfandrechtsregister (*zálogjogi nyilvántartás*, §§ 4:124–4:130 BGB 2009) eingetragen. Das Pfandregister enthält zudem die Pfandrechte an Vermögen.⁶⁸ Es wird von der Landesnotarkammer nach Pfandschuldnern geführt und ist per Internet für alle kostenfrei einsehbar. Die Eintragungs-, Änderungs- und Löschungsanträge sind elektronisch zu stellen.⁶⁹ Eintragungen finden nur statt, falls der Belastete zustimmt, wozu ihn der Pfandvertrag verpflichtet. Registrierte Pfandrechte erlöschen nicht bei Eigentümerwechsel an der Pfandsache (§ 4:134 BGB 2009).

⁶⁵ Dazu: *Lohn*, PJK 3/2007, 29 ff.; *Zámbó*, A zálogszerződés, 2001.

⁶⁶ Zum Grundbuch s. o. § 9 III 2b.

⁶⁷ Zu diesem Begriff s. o. § 9 I 1.

⁶⁸ Dazu s. u. § 9 IV 4a.

⁶⁹ VO des Justizministers 11/2001. (IX. 1.) IM über die Festlegung der detaillierten Regeln des Pfandrechtsregisters v. 1. 9. 2001, MK 2001 Nr. 96 S. 6748.

c) Akzessorietät

Das Pfandrecht ist grundsätzlich akzessorisch zur gesicherten Forderung. Es kann **nur zusammen** mit der gesicherten Forderung übertragen werden und erlischt gemäß § 4:157 Abs. 1 Buchst. c) BGB 2009, falls die gesicherte Forderung oder das Rechtsverhältnis, aus dem gesicherte Forderungen entstehen können, endet. Auch die Verjährung der Forderung beendet das Pfandrecht.

Mit Übertragung der Forderung geht die Stellung als Pfandgläubiger ohne Weiteres auf den neuen Forderungsinhaber über (§ 4:104 BGB 2009). Vergleichbares gilt, falls der Pfandschuldner und der Schuldner der gesicherten Forderung nicht identisch sind. Insoweit der Pfandschuldner an den Gläubiger leistet, geht die Forderung mit den übrigen Sicherungsrechten auf ihn über (§ 4:118).

d) Rang

Die Rangfolge mehrerer Pfandrechte an demselben Gegenstand regeln §§ 4:131–4:138 BGB 2009. Grundsätzlich geht **das ältere dem jüngeren Pfandrecht vor**. Der Rang geht nicht dadurch verloren, dass bei im Pfandregister nur der Gattung nach beschriebenen Pfandgegenständen neue Gegenstände der Gattung an die Stelle der alten treten. Auch bei dinglicher Surrogation bleibt die Rangfolge unverändert. Nur bei Bank- und Wertpapierkonten hat das Faustpfand ungeachtet der zeitlichen Reihenfolge Vorrang vor dem Registerpfand. Bei Registerpfandrechten ist zur Sicherung der Rangstelle eine Vormerkung möglich.

Über die Rangfolge können die Berechtigten sich auch **vertraglich** einigen. Dabei können keine Vereinbarungen zu Lasten Dritter getroffen werden.

Falls die gesicherte Forderung erlischt, geht die Rangstelle des sie sichernden Registerpfandrechts nicht verloren. Der Eigentümer der Sache oder der Pfandgläubiger kann an der Stelle ein neues Pfandrecht bis zu der Summe des erloschenen begründen, auch für sich selbst. Das eigene Pfandrecht des Eigentümers endet nach einem Jahr.

3. Durchsetzung von Pfandrechten

Der zentrale Begriff für das Rechtsverhältnis zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer ist die „Eröffnung des Befriedigungsrechts“ (*kielégítési jog megnyílt*). Die Eröffnung tritt gemäß § 4:139 Abs. 2 BGB 2009 ein, wenn die gesicherte Forderung bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.

Vor **Eröffnung des Befriedigungsrechts** muss der Gläubiger eines Faustpfands den Pfandgegenstand erhalten, darf ihn aber nicht nutzen. Bei Registerpfandrechten obliegt die Erhaltungspflicht dem Pfandgeber. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Bei verpfändeten Forderungen gelten besondere Bestimmungen, die zum einen den nicht benachrichtigten Forderungsschuldner und zum anderen den Pfandgläubiger schützen (§§ 4:110–4:117 BGB 2009).

Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand – bei mehreren Pfandrechten in der Reihenfolge ihres Ranges⁷⁰ – erfolgt nach Wahl des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb der Vollstreckung (§ 4:140 BGB 2009). Für die

⁷⁰ Beginnt ein nachrangiger Pfandgläubiger die Verwertung, können vorrangige Gläubiger diese jederzeit übernehmen.

erste Alternative⁷¹ enthält das BGB keine weiteren Regelungen; anwendbar ist mithin das allgemeine Zwangsvollstreckungsrecht.⁷²

Die **Befriedigung außerhalb der Zwangsvollstreckung** kann gemäß der abschließenden⁷³ Aufzählung in § 4:141 BGB 2009 auf die folgenden Arten erfolgen: Der Pfandgläubiger veräußert den Pfandgegenstand, erwirbt das Eigentum an ihm, treibt die verpfändete Forderung ein oder lässt den Gegenstand in einem vereinfachten Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 204/B–204/H ZwVollstrG veräußern. Diese großzügigen Regelungen gelten in vollem Umfang nur unter Kaufleuten, denn bei Verbraucherpfandverträgen erlaubt § 4:142 BGB 2009 nur die öffentliche Veräußerung durch Ausschreibung oder Versteigerung; dem Pfandgläubiger ist der Erwerb des Eigentums ausdrücklich verboten. § 255 Abs. 2 BGB 1959 erklärte Verfallsabreden noch in jedem Fall für nichtig; in diesem Punkt liberalisiert das neue Recht den kaufmännischen Rechtsverkehr.

Die **Veräußerung durch den Pfandgläubiger** ist in §§ 4:147–4:151 BGB 2009 mit einigen Sicherungskautelen versehen, die v. a. eine Verschleuderung unter Wert verhindern sollen. So ist der Verkäufer an die kaufmännische Vernunft gebunden, deren Einhaltung widerleglich vermutet wird, falls der Gegenstand an Börsen, auf einem regulierten Markt oder zum allgemeinen Marktwert veräußert wird. Der Gläubiger ist nicht zu einem öffentlichen Verkauf verpflichtet. Wer von ihm erwirbt, erwirbt vom Berechtigten.

Ähnlich gesichert ist der **Verfall an den Pfandgläubiger**. §§ 4:152–4:153 BGB 2009 erlaubt eine Verfallsabrede erst nach Eröffnung des Befriedigungsrechts; zuvor sind solche Abreden auch außerhalb von Verbraucherverträgen nichtig. Eine unmittelbare Befriedigung ist nur aus verpfändeten Geldbeträgen und Wertpapieren möglich.

Der Pfandschuldner, der Schuldner der gesicherten Forderung und sonstige Personen mit einem rechtlichen Interesse können gegen den Pfandgläubiger, der bei der Verwertung rechtswidrig vorgeht, gerichtlichen Rechtsschutz in einem nicht streitigen Verfahren suchen.

Im Konkurs erfahren Pfandrechte eine relative Privilegierung durch §§ 49/D, 57 KonkG.⁷⁴

4. Sonderformen

a) Pfandrecht am Vermögen (*a vagyont terbelő zálogjog*)

Juristische Personen können gemäß §§ 4:160–4:163 BGB 2009 ein Pfandrecht an ihrem gesamten Vermögen bestellen. Diese sog. *floating charge* kennt das alte BGB seit 1996. Sie erstreckt sich auf das gesamte aktuelle Vermögen des Pfandschuldners, d. h. nimmt neu in das Vermögen tretende Objekte auf und erlischt an Gegenständen, an denen das Verfügungsrecht des Pfandschuldners endet. Das Pfandrecht am Vermögen ist in das Pfandregister einzutragen (§ 4:124 Abs. 1). Die Verwertung erfolgt, indem der Pfandgläubiger nach Eröffnung des Befriedigungsrechts durch schriftliche Erklärung an den Schuldner das Pfandrecht am Vermögen in konkrete

⁷¹ Im BGB 1959 war dies noch die Regelverwertung für Pfänder.

⁷² Dazu s. u. § 12 III.

⁷³ Gárdos, Kézikönyv, 457 f.; Vékás, Szakértői Javaslat, zu § 4:150.

⁷⁴ S. u. § 19 III 2 c.

Pfandrechte an einzelnen Gegenständen umformt. Diese kann er nach den allgemeinen Vorschriften verwerten.

b) Selbstständiges Pfandrecht (*önálló zálogjog*)⁷⁵

Beim selbstständigen Pfandrecht gemäß §§ 4:164–4:170 BGB 2009 ist die Akzessorietät reduziert. Es kann nur an einer **Immobilie** bestellt werden und besteht dann unabhängig vom Bestand der gesicherten Forderung. Im Gegensatz zum Registerpfandrecht ist beim selbstständigen Pfandrecht die gesicherte Forderung nicht im Grundbuch eintragungsfähig, selbst wenn sie besteht. Einzutragen ist allerdings der Betrag (Höchstbetrag), der durch das Pfandrecht gesichert wird.

Die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen Pfandgläubiger und Pfandschuldner sind in der **Sicherungsabrede** (*biztosítéki szerződés*) zu regeln, v.a. die Art der Verwertung. Dieser Vertrag muss in eine Urkunde gefasst werden, die ein Notar, Rechtsanwalt oder Konsulent gegenzeichnet.

Selbstständige Pfandrechte können in akzessorische, akzessorische in selbstständige umgewandelt werden. Hierzu bedarf es der Parteivereinbarung und der Eintragung ins Grundbuch.

V. Weitere beschränkte dingliche Rechte

An weiteren dinglichen Rechten kennt das BGB 2009 die Bodennutzung (§ 4:171), den an Sachen und Rechten möglichen Nießbrauch (§§ 4:172–4:185), das Nutzungsrecht (§ 4:186), die Dienstbarkeit (§§ 4:187–4:190) und das Nutzungsrecht im öffentlichen Interesse (§ 4:190).

Die Bodennutzung (*földhasználat*) steht kraft Gesetzes dem Eigentümer eines Gebäudes an dem darunter befindlichen Boden, der einem anderen gehört, zu. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.⁷⁶

Die Grunddienstbarkeit (*telki szolgáalom*) berechtigt den Eigentümer der herrschenden Immobilie zur Nutzung der dienenden Immobilie in dem vereinbarten Maße. Sie kann durch den Staat als Nutzungsrecht im öffentlichen Interesse (*közérdekű használat*) angeordnet werden; der Eigentümer ist dafür nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigen.

⁷⁵ Näher *Bodzás*, PJK 1/2007, 12 ff.

⁷⁶ S. o. § 9 III 2 a.

§ 10. Schuldrecht (*kötelmi jog*)

Literatur: *Harmathy*, 95 ff.

Das Fünfte Buch, das das Schuldrecht zum Inhalt hat, leidet besonders stark unter einem unsystematischen Aufbau, der sich aus dem Fehlen eines Allgemeinen Teils ergibt.

I. Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Obligation, Vertrag

1. Rechtsgeschäft (*jogügylet*)

Das ungarische Recht kennt zwar den Begriff des Rechtsgeschäfts,¹ aber eine Lehre vom Rechtsgeschäft wie in Deutschland fehlt.² Insoweit sich das Schrifttum überhaupt mit dem Begriff des Rechtsgeschäfts auseinandersetzt, referiert es im Wesentlichen deutsche Dogmatik.³

2. Willenserklärung

a) Allgemeines

Von größerer Bedeutung ist der Begriff der Willenserklärung. Das BGB 2009 bezeichnet sie als „rechtliche Erklärung“ (*jognyilatkozat*), während sich im Schrifttum auch die aus dem Deutschen stammende Lehnübersetzung *akaratnyilatkozat*⁴ findet. Auch bei ihr befassen sich Gesetzgeber, Rechtsprechung und Lehre nicht so sehr mit abstrakten Fragen der Rechtsnatur, sondern v. a. mit den konkreten Fragestellungen. Die Willenserklärung ist eine **auf Erreichen einer rechtlichen Wirkung gerichtete Handlung** und somit das wichtigste Mittel, Rechte und Pflichten zu erwerben – worin wiederum gemäß der Legaldefinition in § 2:1 BGB 2009 die Rechtsfähigkeit besteht.

Die allgemeinen Regeln der Willenserklärung finden sich systemwidrig im allgemeinen Vertragsrecht (v. a. §§ 5:57–5:58 BGB 2009); eine Brücke bildet § 5:2 Abs. 2 BGB 2009, wonach Vertragsrecht auch auf einseitige Willenserklärungen anwendbar ist. Neben diesem allgemeinen Recht der Willenserklärungen regeln Spezialmaterien wie v. a. das Familienrecht die dort relevanten Willenserklärungen in sehr vielen Aspekten von der Form bis zur Gültigkeit separat.

b) Gültigkeit

Das ungarische Recht unterscheidet zwischen ungültigen (*érvénytelen*) und unwirksamen (*hatálytalan*) Willenserklärungen und Rechtshandlungen. Während die Un-

¹ Das BGB 2009 verwendet ihn in § 2:27 Abs. 2 Buchst. b und § 4:180 Abs. 2; diese Regelungen setzen den Begriff des Rechtsgeschäfts aber voraus und erklären ihn nicht.

² *Csehi*, JOR 2010, 275 ff.

³ So z. B. *Lamm/Peschka*, Jogi Lexikon, 1999, 315 f.: Stichwort „jogügylet“. In anderen Rechtslexika wie *Bíró*, Jogi szótár, 2006, oder *Sáriné Simkó*, Polgári jogi fogalomtár, 2. Aufl., 2004, in Grundlagenwerken wie *Török* (Hrsg.), A magánjog alapjai, 2. Aufl., 2007, in Lehrbüchern des allgemeinen Zivilrechts wie z. B. *Nagy/Pecze*, Polgári jog I, 3. Aufl., 2007, sowie den BGB-Kommentaren fehlt der Begriff praktisch vollständig.

⁴ So z. B. *Török* (Hrsg.), A magánjog alapjai, 2. Aufl., 2007, 139 ff.

gültigkeit zur Folge hat, dass aus der Erklärung keine Rechte und Pflichten entstehen (§§ 5:85–5:89 BGB 2009), verhindert die Unwirksamkeit, dass Erfüllung verlangt werden kann (§ 5:93 BGB 2009).⁵ Weitere Unterschiede bestehen bei der Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen. Allerdings verwendet das BGB 2009 die eigene Unterscheidung nicht immer konsequent.

aa) Vertretung

Eine gültige Willenserklärung setzt Rechts- und Geschäftsfähigkeit voraus.⁶ Fehlt es hieran, muss der Erklärende sich vertreten lassen. Vertretung ist als gesetzliche oder als gewillkürte (rechtsgeschäftliche) möglich (*törvényes képviselőt – ügyleti képviselőt*).

Die **gesetzliche Vertretung** ist bei natürlichen und juristischen Personen verschieden geregelt. Juristische Personen haben in Abhängigkeit von ihrer Binnenstruktur einen organschaftlichen Vertreter mit grundsätzlich nach außen unbeschränkbarer Vertretungsmacht (§ 2:46 Abs. 1 BGB 2009); bei Handelsgesellschaften heißt der organschaftliche Vertreter „leitender Funktionsträger“.⁷

Minderjährige und nicht voll geschäftsfähige Erwachsene haben ebenfalls einen gesetzlichen Vertreter. Bei Minderjährigen sind dies grundsätzlich die Eltern.⁸

Vertretungsmacht kann auch durch den Vertretenen eingeräumt werden. Diese in §§ 5:59–5:66 BGB 2009 geregelte sog. **rechtsgeschäftliche Vertretung** kann für einzelne Geschäfte, bestimmte Kreise von Geschäften, aber auch in allgemeiner Form erteilt werden. Eine allgemeine Vollmacht ist nur in einer rechtsanwaltlichen oder notariellen Urkunde gültig. Bei bestimmten Arbeitnehmern wird vermutet, dass sie ihren Arbeitgeber vertreten dürfen.⁹ Einschränkungen der Vertretungsmacht sind gegenüber einem Dritten wirksam, falls dieser davon wusste oder hätte wissen müssen.

Legt der Vertreter die Vertretung offen, verpflichtet und berechtigt sein Handeln unmittelbar den Vertretenen. Tritt der Vertreter hingegen nach außen im eigenen Namen, aber zugunsten des Vertretenen auf, liegt ein Fall der sog. mittelbaren Vertretung vor, die nur den Vertreter selbst berechtigt und verpflichtet. Hiervon unterscheidet das Gesetz die „Scheinvertretung“ (*alképviselőt*) genannte Vertretung ohne Vertretungsmacht, bei der der Vertreter zwar im Namen des Vertretenen handelt, aber keine Vertretungsmacht hat oder diese überschreitet. Der Vertretene kann genehmigen und so Rechte und Pflichten an sich ziehen; er kann aber auch die Genehmigung verweigern mit der Folge, dass der gutgläubige Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Dritten den sich aus dem Vertragsschluss entstehenden Schaden und der bösgläubige den vollen Schaden ersetzen muss.

⁵ Zu den Folgen der Ungültigkeit OG, Stellungnahme des Zivilrechtskollegiums 1/2010. (VI. 28.) PK, BH 10/2010; *Gombkötő/Kiss*, GJ 4/2008, 3 ff.; *Kiss/Sándor*, A szerződések érvénytelensége, 2008; *Wellmann*, GJ 3/2010, 3 ff.

⁶ Hierzu s. o. § 7 I 1.

⁷ Hierzu s. u. § 15 I 3 b.

⁸ Ausführlich hierzu § 7 I 1–2.

⁹ OG, BDT 2007 Nr. 1668: Die Vertretungsmacht kraft Anscheins (*látszaton alapuló képviselőt*) gilt auch bei Arbeitnehmern, die Vertragsverhandlungen führen, nicht bloß bei Laden- und vergleichbarem Personal.